

## **Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl.LSA S. 435) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung der außerschulischen Musikerziehung eine Musikschule. Diese Musikschule führt den Namen Kreismusikschule „Béla Bartók“ (nachfolgend KMS genannt), die in die Bildungsakademie integriert ist.
- (2) Die Kreismusikschule „Béla Bartók“ ist eine unselbstständige Bildungseinrichtung des Salzlandkreises.
- (3) Die KMS erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebühren- und Honorarsatzung.

### **§ 2**

#### **Träger**

- (1) Träger der Kreismusikschule ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger der Kreismusikschule plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreismusikschule.
- (3) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Kreismusikschule.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb der KMS ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb der KMS selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der KMS.
- (3) Die Mittel der KMS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die KMS ist Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, der Her-  
ausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der musi-  
schen Begabtenfindung und -förderung bis hin zur Vorbereitung auf ein musikali-  
sches Berufsstudium. Sie leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (3) Die KMS pflegt Sing- und Musikformen aus allen Genre der Musik und arbeitet eng  
mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (4) Die KMS ist für die Angebote verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung  
neben-/freiberufliche Musikschullehrer aus.

#### **§ 5 Leitung der Kreismusikschule**

Die Kreismusikschule wird von einem hauptamtlichen Musikpädagogen geleitet.

#### **§ 6 Neben-/freiberufliche Musikschullehrer**

- (1) Neben-/freiberufliche Musikschullehrer werden auf der Grundlage eines Honorarver-  
trages über die freie Mitarbeit an der KMS eingesetzt.
- (2) Diese neben-/freiberuflichen Musikschullehrer erhalten Vergütungen nach Maßgabe  
der Gebühren- und Honorarsatzung der KMS.

#### **§ 7 Teilnehmer**

- (1) Als Teilnehmer gilt jede natürliche Person, welche am Unterricht der KMS teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebühren-  
und Honorarsatzung geregelt.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht gilt die Nutzungsordnung, die mit der Anmeldung  
anerkannt wird.

#### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und  
männlicher Form.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner  
Landrat

- Dienstsiegel -